



Merkblatt zur Infektionshygiene für ehrenamtliche Asylhelferinnen und Asylhelfer
Stand 1.12.2022

Sehr geehrte Asylhelferinnen und –helfer,
vielen Dank für Ihr Engagement. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Betreuung der Asylsuchenden in Bayern. Wir möchten Sie zu Fragen der Infektionshygiene, der angezeigten Schutzmaßnahmen und der haftungsrechtlichen Absicherung im Rahmen Ihrer Tätigkeit informieren.

Bei Asylsuchenden wird bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft nach §36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), nach §62 des Asylgesetzes (AsylG) und entsprechend der Gesundheitsuntersuchungsvorschrift (GesUVV) eine **Untersuchung auf übertragbare Krankheiten** durchgeführt.

- Diese Untersuchung umfasst:
eine **körperliche Untersuchung** auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit,
- Untersuchungen zum Ausschluss einer **ansteckungsfähigen Lungentuberkulose**,
- **Blutuntersuchung** zum Ausschluss einer Infektion mit **HIV** und **Hepatitis B** (bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben),
- **anlassbezogene Stuhluntersuchung** (auf Erreger von Infektionen des Magen-Darm-Traktes).

Manche Infektionskrankheiten, insbesondere die Tuberkulose, können jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Ausbruch kommen und können bei der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG noch nicht erkennbar sein.

Bisherige infektionsepidemiologische Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass insgesamt nur ein geringes allgemeines Infektionsrisiko von Asylsuchenden ausgeht.

Als vorbeugende Maßnahmen sollten jedoch grundlegende Hygieneregeln und die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beachtet und bei Helferinnen und Helfern der Impfschutz überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden, bevor sie ihren Einsatz beginnen.

Impfungen

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen und sind beim Umgang mit Asylsuchenden von großer Bedeutung.

Einige Infektionskrankheiten können bedingt durch die räumliche Nähe der in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylsuchenden und aufgrund von fehlenden Impfungen im Heimatland gehäuft auftreten. Hierzu zählen insbesondere Masern, Windpocken, Keuchhusten, Diphtherie, Polio, Hepatitis A und Hepatitis B. Gegen diese und weitere Erkrankungen stehen wirksame Impfstoffe zur Verfügung.

Alle Asylhelferinnen und -helfer sollten daher vor Beginn ihrer Tätigkeit ihren Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) auffrischen:

Welche Impfungen werden für alle Mitarbeitenden in Einrichtungen und Unterkünften für Asylsuchende und Geflüchtete empfohlen?

Grundsätzlich gilt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch ehrenamtliche Helfer, sollen die Standardimpfungen nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO erhalten haben.

Alle Personen sollen unabhängig von der Tätigkeit in einer Einrichtung für Asylsuchende und Geflüchtete einen Impfschutz gegen folgende Erkrankungen bzw. Erreger vorweisen:

- Tetanus
- Diphtherie
- Kinderlähmung (Polio)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Masern, Mumps, Röteln (Masernimpfung für nach 1970 Geborene)
- Windpocken (für Personen, die die Krankheit noch nicht hatten bzw. nicht geimpft sind)
- Influenza (Impfung mit dem aktuellen Impfstoff in der Saison)
- Pneumokokken (ab dem Alter von 60 Jahren)
- SARS-CoV-2 (COVID-19)

Bei fehlendem bzw. nicht ausreichendem Impfschutz sollten die noch fehlenden Impfungen nachgeholt werden.

Über die allgemein empfohlenen Impfungen hinaus empfiehlt die STIKO bei erhöhtem Infektionsrisiko folgende Impfungen, die sogenannte berufliche Indikation

für diese Impfungen ist für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (inkl. ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) in den Einrichtungen gegeben:

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Auffrischungsimpfung gegen Polio (falls der Abstand zu letzten Impfung mehr als 10 Jahre beträgt)

Auch hier ist zu beachten, dass eine Impfung nur dann erforderlich ist, wenn bei den genannten Personen ein Impfschutz gar nicht oder nur unzureichend vorliegt.

Ein Impfschutz gegen Masern ist aus infektologischer Sicht allgemein sehr wichtig. Durch das seit dem 1. März 2020 geltende Masernschutzgesetz kann sich auch für ehrenamtlich Tätige die Verpflichtung zum Nachweis eines bestehenden Schutzes ergeben.

Link: <https://www.masernschutz.de/beschaefigte-in-einrichtungen/>

Welche Impfungen werden für Asylsuchende empfohlen?

Den Asylsuchenden sollen zum frühesten möglichen Zeitpunkt alle Impfungen, die die STIKO für die in Deutschland lebende Bevölkerung empfiehlt, angeboten werden. Auf den Internetseiten des RKI finden sich z.B. Informationen, welche Impfungen als erste erfolgen sollen (Priorisierung) und wie Nachholimpfungen (Impfungen, die in einem höheren Alter als vorgesehen verabreicht werden) gestaltet werden sollen.

Auf der Seite des RKI findet sich der aktuelle Impfkalender mit Übersetzung in viele verschiedene Sprachen.

Link: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Impfkalender/Impfkalender_node.html

Auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege finden sich zudem aktuelle allgemeine Informationen zum Impfen.

Link: <http://www.impfen.bayern.de>

Weitere vorbeugende Maßnahmen

- **Händehygiene:** Eine wichtige Maßnahme zur Vorbeugung einer Übertragung ist das Händewaschen. Zum Beispiel vor und nach der Zubereitung von Mahlzeiten, nach Berührung von möglicherweise infektiösen Personen, nach Reinigungsarbeiten, nach dem Toilettenbesuch und bei erkenn-

barer Verschmutzung der Hände sollen die Hände gewaschen und gegebenenfalls desinfiziert werden. Handwaschplätze und geeignete Desinfektionsmittel sollen an den notwendigen Stellen verfügbar sein.

- **Hygieneplan:** Grundsätzlich haben die Leitungen einer Einrichtung für die gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern einen Hygieneplan zu erstellen und darin relevante infektionspräventive Maßnahmen festzulegen.
- **Arbeitsschutz und persönliche Schutzausrüstung (PSA):** Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz die Verpflichtung, die Gefährdungen für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit hieraus abzuleiten. Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen. Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Wenn bei den Tätigkeiten Infektionserreger übertragen werden können, sind insbesondere die Anforderungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten.
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge:** Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb und ist in der ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) geregelt. Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist, arbeitsbedingte Gesundheitsbeschwerden frühzeitig zu erkennen und arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten zu verhüten.

Weitere Regelungen finden sich z.B. im IfSG, dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der BioStoffV oder in Verordnungen des Landes Bayern.

Die Einrichtungen für die gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern und Geflüchtete unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Verhalten bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -sekreten

- Viele Infektionskrankheiten (z.B. Hepatitis B, C und HIV) werden über Körperflüssigkeiten (z.B. Blut) übertragen.

- Nach **Nadelstichverletzungen, Schnittverletzungen** oder **Sekretspritzern** auf Schleimhäuten (Mund, Nase, Augen), auf intakter oder geschädigter Haut **bei Infektionsrisiko (durch eine infizierte Person)** sollten folgende Sofortmaßnahmen erfolgen:
 - **Verletzung mit offener Wunde:** Blutfluss fördern, aber nicht drücken, dann gut ausspülen mit fließend Wasser oder steriler Kochsalzlösung und/oder desinfizieren oder Wundspülung benutzen; größere Wunden mit steriler Auflage abdecken
 - **Kontamination der Haut:** intensive Desinfektion
 - **Kontamination der Schleimhäute oder des Auges:** intensive Spülung mit nächstmöglich Erreichbarem: Wasser oder isotonische Kochsalzlösung
 - **Sobald möglich:** Eintrag ins Verbandbuch

Betroffene sollten dann umgehend eine durchgangsärztliche Praxis aufsuchen.

Die weitere Erstversorgung, die Einordnung des Infektionsrisikos und eventuelle Nachuntersuchungen werden von ärztlicher Seite organisiert.

[Informationen für ehrenamtliche Asylhelferinnen und Asylhelfer zu ausgewählten Infektionskrankheiten](#)

Tuberkulose

In vielen Herkunftsländern von Asylsuchenden sind Infektionskrankheiten, insbesondere auch die Tuberkulose, stärker verbreitet als in Deutschland.

Beim Kontakt mit Asylsuchenden muss man bei den folgenden Symptomen an eine mögliche **Tuberkuloseerkrankung** denken:

- langanhaltender Husten, gelegentlich mit blutigem Auswurf und Schmerzen beim Atmen
- Müdigkeit und Abgeschlagenheit
- Fieber, Appetitmangel mit ungewolltem Gewichtsverlust und Nachtschweiß

Die Asylsuchenden sollten bei diesen Symptomen umgehend einer Ärztin oder einem Arzt vorgestellt werden. Sollte ein Asylsuchender oder eine Asylsuchende erkranken, sind die behandelnden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu verständigen, um frühzeitig erforderliche Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Bei Verdacht auf eine Tuberkuloseerkrankung sollte auf jeden Fall ein längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen vermieden werden. Arbeitsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung einzuhalten.

Das örtliche Gesundheitsamt bietet hierbei eine kostenlose Beratung und Unterstützung.

Krätze (Skabies)

Die Krätze ist eine durch Skabiesmilben verursachte ansteckende Hauterkrankung beim Menschen.

Krätzemilben werden bei länger anhaltendem Hautkontakt (länger als 5 bis 10 Minuten) von Mensch zu Mensch weitergegeben. Kurzes Händeschütteln oder eine kurze Umarmung führen in der Regel nicht zu einer Übertragung. Bei stark ausgeprägten Form der Skabies mit starker Krustenbildung, der sogenannten Borkenkrätze, ist die Anzahl der Milben auf der Haut sehr hoch, sodass hier auch ein kurzer Hautkontakt zur Ansteckung führen kann.

Die Ansteckung über Textilien (z.B. Bettwäsche oder Wolldecken) ist sehr unwahrscheinlich, da die Ansteckungsfähigkeit der Milben außerhalb der Haut rasch abnimmt.

Typische Beschwerden der Erkrankten sind ein starker Juckreiz und ein Brennen der Haut, die oft nachts zunehmen. Daneben kommt es zu verschiedenen Formen eines Hautausschlags.

Bei der ersten Ansteckung treten die Krankheitszeichen erst nach 2 bis 5 Wochen, bei einer erneuten Ansteckung schon nach 1 bis 4 Tagen. Die Krätze ist damit schon ansteckend bevor die Krankheitszeichen auftreten.

Für die Behandlung stehen wirksame Medikamente, sogenannte zur Verfügung. Es gibt zum einen Cremes oder Salben, die auf die Haut aufgetragen werden. Zum anderen ist in bestimmten Fällen auch eine Behandlung mit Tabletten zum Einnehmen möglich.

Die Leitung der Einrichtung muss das zuständige Gesundheitsamt über die Erkrankung bzw. den Verdacht informieren. Das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt legen fest, wie Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, wie Erkrankte behandelt werden und wann Betroffene die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen oder dort tätig sein dürfen. Arbeitsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung einzuhalten.

Weitere Informationen

Daneben gibt es natürlich noch verschiedene andere Erreger von Atemwegsinfektionen oder Magen-Darm-Erkrankungen, die sich in Gemeinschaftsunterkünften schnell ausbreiten können.

Auf der Internetseite des LGL finden Sie eine Vielzahl von Merkblättern zum Thema Infektionsschutz bei Asylbewerbern.

Link: https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/asylbewerber_gesundheit/index.htm

Wertvolle Informationen zu Infektionskrankheiten von A-Z können zudem von der Homepage des Robert Koch Institutes (RKI) abgerufen werden.

Link: <http://www.rki.de>

Das RKI hat auch umfangreiche Empfehlungen zum Umgang mit Krankheitsausbrüchen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete zusammengestellt.

Link: https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Management_Ausbruch.pdf?blob=publicationFile

Gesetzlicher Versicherungsschutz

Das **Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** hat auf seiner Website umfassende Informationen zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung veröffentlicht (<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/erkennungskultur/versicherung.php>).

Diese Zusammenstellung soll eine Hilfestellung bei Fragen zur Hygiene und zum Infektionsschutz geben und stellt keine umfassende Darstellung der aufgeführten Themen dar.